

# **GR\_GERICHTE ZK2 2010 51 vom 13. Dezember 2010**

GR Gerichte, 2010-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2 2010 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2010_51)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2010 51 du 13 décembre 2010

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2010 51 del 13 dicembre 2010

## **Regeste**

Kündigungsanfechtung/Erstreckung Mietverhältnis | Berufung OR Miete

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Das Eventualbegehren von X. & Y. gegen die Z.-S.A. wird gutgeheissen und das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis wird erstmalig bis zum 31. Mai 2011 erstreckt.

### **E. 3**

Die Kosten des Bezirksgerichts Prättigau/Davos, bestehend aus: - einer Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.00 - Schreibgebühren von Fr. 1'328.95 - Barauslagen von Fr. 584.90 total somit von Fr. 6'413.85 gehen zu 1/3 (=Fr. 2'137.95) zulasten der Z.-S.A. und zu 2/3 (= Fr. 4'275.90) unter solidarischer Haftbarkeit zulasten von X. & Y.. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

### **E. 4**

X. & Y. werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, der Z.-S.A. eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 4'000.00 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

### **E. 5**

(Rechtsmittelbelehrung).

Seite 4 — 13

### **E. 6**

Die Berufung von X. & Y. ist nach dem Gesagten vollumfänglich abzuweisen und das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 3. Juni 2010 im Ergebnis zu schützen. Damit bleibt es auch bei der vorinstanzlichen Kostenregelung. a) Nach Art. 122 Abs. 1 ZPO sind die Kosten eines Zivilverfahrens in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Zudem ist die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Diese Grundsätze gelten nicht nur für das erstinstanzliche Verfahren, sondern gestützt auf Art. 223 ZPO auch für das Berufungsverfahren. Vorliegend wird die Berufung von X. & Y. gegen die Z.-S.A. abgewiesen, so dass die Berufungskläger unterliegen und dementsprechend die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 6'000.-- zuzüglich Schreibgebühren unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen haben. b) Der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten verzichtete auf die Einreichung einer Honorarnote, weshalb die Höhe der ausseramtlichen Entschädigung für das Berufungsverfahren nach Ermessen festgesetzt wird. Aufgrund des Aufwands und der Schwierigkeit des Falles erscheint der Betrag von Fr. 3'000.-- als angemessen. X. & Y. haben die Z.-S.A. somit für

das Berufungsverfahren mit Fr. 3'000.-- einschliesslich Mehrwertsteuer aussergerichtlich zu entschädigen.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.